FÖRDERKREIS FÜR DIE VERSICHERUNGSLEHRE AN DER JOHANN WOLFGANG-GOETHE-UNIVERSITÄT FRANKFURT AM MAIN E. V.

Stand 25.05.2022

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Name des Vereins ist "Förderkreis für die Versicherungslehre an der Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt am Main e. V."
- 2. Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.

§ 2 Zweck

- 1. Der Zweck verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung und die Weiterleitung von Mitteln i.S. von § 58 Nr. 1 der Abgabenordnung.
- 2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Forschung und Lehre in der Versicherungswissenschaft an der Johann Wolfgang-Goethe-Universität und den Hochschulen in Hessen. Dazu gehören u. a.
 - a. Beiträge zur Ausstattung der an der Johann Wolfgang-Goethe-Universität bestehenden Lehrstühle des Schwerpunktes Finanzen, soweit sie auf dem Gebiet der Versicherungswissenschaften forschen und lehren, nebst Vergütung von Assistenten und sonstigen wissenschaftlichen Hilfsarbeitern sowie die gleichartige Unterstützung ähnlicher Einrichtungen an den anderen Hochschulen in Hessen.
 - b. die Förderung von Dissertationen und Habilitationen, insbesondere durch die Vergabe von Stipendien,
 - c. die Förderung sonstiger Forschungsvorhaben, insbesondere durch die Vergabe von Stipendien,
 - d. die Veranstaltung von Vorträgen und Seminaren,
 - e. die Ergänzung von wissenschaftlichen Bibliotheken und
 - f. die Förderung des Erfahrungsaustausches zwischen Wissenschaft und Praxis sowie zwischen den Studierenden und ehemaligen Studierenden.
- 3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6. Der Nachweis über die Verwendung der Mittel zu den satzungsgemäßen Zwecken ist durch ordnungsgemäße Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben zu führen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Begründung ablehnen.
- 2. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, förmliche Ausschließung oder Tod. Der Austritt ist dem Vorsitzenden des Vereins mindestens drei Monate vor Jahresende schriftlich mitzuteilen.
- 3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten gegenüber dem Verein gröblich verletzt oder das Ansehen des Vereins schädigt oder unehrenhafte Handlungen begeht. Die Ausschlussbescheide ergehen schriftlich. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Gegen die Ausschließung kann das betreffende Mitglied beim Vorstand Einspruch einlegen. Dieser muss im Falle der Ablehnung veranlassen, dass der Einspruch auf die Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung gesetzt wird. Diese entscheidet endgültig.
- 4. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf Rückerstattung von Beiträgen, Zahlungen oder sonstigen Geld- oder Sachleistungen.
- 5. Auf Antrag des Vorstandes können Mitglieder und Personen, die sich um den Vereinszweck besonders verdient gemacht haben, von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern des Vereins ernannt werden.

§ 4 Beiträge

- 1. Der Jahresbeitrag beträgt bei natürlichen Personen 30,00 € und soll bei juristischen Personen 250,00 € nicht unterschreiten.
- 2. Die Mitgliederversammlung kann eine außerordentliche Umlage beschließen.
- 3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Organe

- Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der wissenschaftliche Beirat.
- 2. Die Organe erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung tritt auf schriftliche Einladung, die eine Tagesordnung enthält, einmal jährlich als ordentliche Mitgliederversammlung zusammen. Die Einladungsfrist beträgt 14 Tage. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Die Mitgliederversammlungen können als Präsenzveranstaltungen oder virtuell durchgeführt werden.
- 2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Vereinsmitglieder anwesend sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Mitglieder, die juristische Personen des privaten oder öffentlichen Rechts sind, werden in der Mitgliederversammlung durch ihre gesetzlichen Vertreter in vertretungsberechtigter Zahl vertreten. Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe ist aufgrund einer schriftlichen Vollmacht möglich, die vor der jeweiligen Stimmabgabe vorzulegen ist.
- 3. Die Mitgliederversammlung nimmt den Bericht des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen, beschließt über die Entlastung des Vorstandes und wählt einen Rechnungsprüfer.
- 4. Über jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das die gefassten Beschlüsse enthält und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben ist.

§ 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Es können bis zu fünf weitere Mitglieder bestellt werden. Eines davon kann vom Gesamtvorstand unter Wahrung dessen Gesamtverantwortung mit der Führung der laufenden Geschäfte (Geschäftsführendes Vorstandsmitglied) beauftragt werden. Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 2. Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins und bestellt für die Dauer von drei Jahren die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats. Der Vorstand beruft den Beirat ein. Die Vorstandsmitglieder nehmen an den Sitzungen des Beirats teil.
- 3. Zudem beschließt der Vorstand Richtlinien für die Vergabe von Stipendien zur Förderung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben, Dissertationen und Habilitationen sowie für die Vergabe von Wissenschaftspreisen.
- 4. Ein Mitglied des Vorstandes oder Beirates sollte im Rahmen seines an der Johann Wolfgang-Goethe-Universität abgeschlossenen Studiums Versicherungsveranstaltungen belegt haben.
- 5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstands bleiben im Amt, bis die Mitgliederversammlung für sie einen Nachfolger gewählt hat.

§ 8 Wissenschaftlicher Beirat

- Der wissenschaftliche Beirat besteht aus Hochschullehrern, die im Bereich der Versicherungswissenschaft und der angrenzenden Gebiete forschen und lehren und anderen Persönlichkeiten, die in Wissenschaft oder Praxis dem Versicherungswesen besonders verbunden sind.
- 2. Im Beirat soll immer mindestens ein Hochschullehrer des Schwerpunktes Finanzen an der Johann Wolfgang-Goethe-Universität vertreten sein.
- 3. Der Beirat beschließt mit Stimmenmehrheit.
- 4. Der Beirat dient dem Erfahrungsaustausch zwischen Wissenschaft und Praxis. Er unterstützt den Vorstand bei der Verfolgung der Ziele des Vereins durch wissenschaftliche Beratung, Auswahl geeigneter Forschungsvorhaben und Beurteilung geplanter Förderungsmaßnahmen.

§ 9 Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

- 1. Änderungen der Satzung können nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden; der Zweck des Vereins kann nur mit Zustimmung aller erschienenen Mitglieder geändert werden.
- 2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss von drei Vierteln der Mitglieder wirksam erfolgen.
- 3. Im Fall der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Johann Wolfang-Goethe-Universität Frankfurt am Main mit der Auflage, diese Mittel ausschließlich und unmittelbar für Zwecke der Forschung und Lehre in den Versicherungswissenschaften zu verwenden.

§ 10 Datenschutz

- 1. Das Mitglied erklärt sich bereit, dass die im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft benötigten personenbezogenen Daten unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes und der Datenschutz-Grundverordnung per EDV für den Verein erhoben, verarbeitet und genutzt werden. Dabei handelt es sich um: Titel, Name, Geburtsdatum, Anschrift, Berufsstellung und Bankverbindung bei Lastschrifteinzug.
- 2. Die überlassenen personenbezogenen Daten dürfen ausschließlich für Vereinszwecke verwendet werden. Hierzu zählt insbesondere die Mitgliederverwaltung. Eine anderweitige Verarbeitung oder Nutzung, insbesondere die Übermittlung an Dritte, ist nur zulässig, soweit diese zur Erfüllung des Vereinszwecks dienen.
- 3. Beim Austritt aus dem Verein werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederdatenverwaltung gelöscht. Personenbezogene Daten, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß der geltenden Vorschrift bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts aufbewahrt.
- 4. Das Mitglied hat das Recht auf Auskunft des Vereins über seine gespeicherten Daten sowie auf deren Berichtigung und Löschung. Dieses bezieht sich auch auf eine Einschränkung der Datenverarbeitung oder einen Widerspruch gegen eine Datenübermittlung. Eine entsprechende Anfrage ist per Textform an den Vorstand zu stellen.
- 5. Das Mitglied hat ein Beschwerderecht. Beschwerden sind an die Geschäftsführung des Förderkreises für die Versicherungslehre an der Johann Wolfgang-Goethe-Universität Frankfurt zu stellen.